

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Zugehörigkeit, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Thomas und Margarete Blarer e.V.“ .Er hat die Rechtsform eines Vereins, der im Vereinsregister eingetragen ist.
2. Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werks der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. als Verband der Freien Wohlfahrtspflege. Er übernimmt damit die in der Satzung aufgeführten Rechte und Pflichten der Mitglieder des Diakonischen Werks.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Konstanz
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in Konstanz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Studentenhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Bau und Betrieb von Studentenwohnheimen. Die Aufgabenstellung kann erweitert und verändert werden.
3. Zur Erfüllung dieser Aufgaben stellt der Verein Studentenwohnheime allen Studierenden ohne Unterschied der Konfession oder Herkunft zur Verfügung. Über die Aufnahme in ein Studentenwohnheim entscheidet ein Gremium, über dessen Zusammensetzung der Verwaltungsrat beschließt, und das besondere Aufnahmegrundsätze, die der Bestätigung des Verwaltungsrats bedürfen, aufstellt.
4. Alle Mitarbeiter sind dem kirchlichen Auftrag der Diakonie verpflichtet. Sie sollen daher einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) Mitglied ist. Mitglieder des Verwaltungsrats und des Vorstands müssen einer christlichen Kirche (ACK) angehören.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorsitzenden des Vorstands zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat auf der auf den Eingang des Antrags folgenden Sitzung.
3. Für die Mitgliedschaft wird kein Beitrag erhoben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstands zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrats aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Auflösung des Vereins,
- c) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats,
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands und des Verwaltungsrats.

2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche und unter Angabe der Tagesordnung.

3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden des Vorstands und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung einschließlich Zweckänderungen sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter

zu unterschreiben.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende gegenüber dem Verein verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,

3. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

§ 8 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Vertreter des evangelischen Kirchenbezirks Konstanz, dem Hochschulpfarrer/in der ESG und einem Hochschulvertreter der Hochschule-/n Konstanz. Der Verwaltungsrat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Sinkt die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder unter 7, dann hat eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit stattzufinden.

1. Der Verwaltungsrat wählt in der konstituierenden Sitzung den 1. Vorsitzenden des Vereins und dessen Stellvertreter (2. Vorsitzender).

2. Der 1. und 2. Vorsitzende des Vereins sind automatisch die 1. Und 2. Vorsitzenden des Verwaltungsrats.

3. Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens fünf der Verwaltungsratsmitglieder schriftlich unter Darlegung der Beratungsgegenstände dies vom Vorsitzenden verlangen.

4. Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden durch den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Es ist nach Möglichkeit eine Ladungsfrist von einer Woche einzuhalten.

5. Der Verwaltungsrat beschließt:

- a. über die Berufung und Entlassung der Heimleitung
- b. über die Bewilligung von Mitteln für den Erwerb von Grundstücken
- c. die Aufnahme neuer Arbeitsgebiete
- d. die Eingehung von Verbindlichkeiten, soweit sie der hypothekarischen Sicherung bedürfen.
- e. über die Erhebung von Beiträgen
- f. über die Entlastung des Vorstandes und der Heimleitung.

§ 9 Kuratorium

1. Es wird ein Kuratorium bestellt. Das Kuratorium berät den Verwaltungsrat.
2. Das Kuratorium setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1 Vertrauensdozent der HTWG oder der Universität Konstanz (= Vorsitzender des Kuratoriums)
 - 5 Heimbewohner
 - Hochschulpfarrer-/in der ESG
 - Präsident der HTWG Konstanz
 - die Mitglieder des Verwaltungsrats
 - der Heimleiter

§ 10 Führung der laufenden Geschäfte

1. Die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand oder dem Verwaltungsrat obliegen, insbesondere die innere Leitung des Studentenwohnheims, obliegt dem Heimleiter als Geschäftsführer.
2. Für die Erfüllung seiner Aufgaben kann die Heimleitung anhand eines vom Vorstand aufzustellenden Stellenplans der notwendigen Hilfskräfte bedienen, die von der Heimleitung mit Einwilligung des Vorsitzenden eingestellt und entlassen werden.
3. Die Heimleitung entwirft in Zusammenarbeit mit dem Vorstand eine jährlichen Wirtschaftsplan, der hiernach dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt wird.
4. Für die Aufstellung der Jahresrechnung ist die Heimleitung in Zusammenarbeit mit dem Vorstand verantwortlich. Jahresrechnung, Kasse und Bestände sind jährlich durch die Treuhandstelle des Diakonischen Werks Baden oder durch einen vom Verwaltungsrat zu bestellenden Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist mit dem Jahresabschluss dem Verwaltungsrat und danach der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 11 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. Vorsitzende des Vorstands und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Diakonische Werk des Kirchenbezirks Konstanz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden gemeinnützigen Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Gültigkeit dieser Satzung

1. Die Mitgliederversammlung hat diese Satzung am _____ beschlossen.
2. Alle bisherigen Satzung treten mit Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister außer Kraft.

Konstanz, 04. Dezember 2014